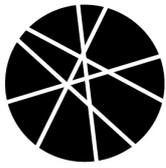


## Imperium and Officium Working Papers (IOWP)



# Imperium & Officium

Research Network

## Vertrag mit Flavius Strategius Paneuphemos zur Sicherstellung eines Bürgen (*cautio indemnitas*)

Version 02

August 2018

Bernhard Palme  
(Austrian National Library, Department of Papyri)

Abstract: This article offers the *editio princeps* of a fragmentary Greek papyrus, which was discovered among the unpublished documents of the Department of Papyri of the Austrian National Library in the course of the Project “Papyri of the Early Arab Period Online,” funded by the Andrew W. Mellon Foundation. The text reveals a rare type of legal contract: a *cautio indemnitas*, i.e. a security for a guarantor. The background of this business was probably a deed of surety. The document is addressed to a well-known member of the social and economic elite of Byzantine Egypt on the eve of the Sassanian and Arab conquest.

© Bernhard Palme 2018  
<mailto:bernhard.palme@onb.ac.at>

**Vertrag mit Flavius Strategius Paneuphemos zur Sicherstellung eines Bürgen**  
(*cautio indemnitis*)

P.Vindob. G 26543

12,8 x 5,9 cm

um 600 n. Chr.

Arsinoites

Mittelbraunes Papyrusblatt von feiner Qualität. An allen Seiten unregelmäßig abgebrochen, aber oben dürfte nur wenig fehlen, denn die erste erhaltene Zeile repräsentiert den Beginn des Textes. An der linken Seite ist ein kleines Fragment in der Höhe von Zeile 6 und 7 lose; die Platzierung ist jedoch durch Schrift und Faserverlauf gesichert. Die Schrift in tiefschwarzer Tinte läuft auf dem Recto und dem Verso entlang der Faserrichtung. Die geübte Geschäftsschrift ist um Deutlichkeit bemüht. Bemerkenswert ist die Tendenz, die Oberlängen der Buchstaben ε und σ sowie die Kürzungsstriche (bei Ἄρ)( ) in Z. 3, Φλ/ in Z. 4 und ὁμολο/, Verso, Z. 13) weit ausladend nach rechts oben zu ziehen.

- 1 → [†] Ἐν ὀνόματι τ[οῦ] κ[υ]ρ[ίου] καὶ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ  
σωτήρος ἡμῶν. Βασιλείας τοῦ]
- 2 ε[ὐ]σεβεστάτου ἡμῶ[ν] δ[ε]σπότου Φλ(αοῦ) Μαυρικίου Τιβερίου τοῦ  
αἰωνίου Αὐγούστου ἔτους x, Monat, Tag, Indiktion]
- 3 [ἐν Ἄρ](σινοῖτων πόλει) *vacat*
- 4 Φλ(αοῦ) Στρατηγίῳ τῷ [ὑπερφουεστάτῳ ὑπάτῳ, παγάρχῳ τῆς τε Ἄρσινοῖτων  
καὶ Θεοδοσιου-]
- 5 [π]ολιτῶν Αὐρήλιος [N.N., Vatersname, Beruf - - - ἀπὸ Ἄρσινοῖτων]
- 6 [π]όλεως ἀπὸ ἀμφόδου [
- 7 [πα]ρακλήσεις προσ[-
- 8 [ἐμπ]ειστεῦσαί μοι τη[- - - ἀπὸ κόμης]
- 9 [Bo]υβάστου τοῦ Ἄρσινο[ίτου νομοῦ
- 10 [ὑπ]ερφουία τοῦτο ποιεῖν [- - - περὶ]
- 11 [τούτ]ου κ[ο]μίσασ[θαι
- 12 Spuren
- — — — —

Verso

- 13 → † Ὅμολο(γία) παρακλήσ(εως) ὑπ[οδοχῆς

5 [ὄπ]ερφουῖα παρ. 8 I. ἐμπιστεῦσαι

„Im Namen des Herrn [und Gebieters Jesus Christus, unseres Gottes und Heilands. Im x. Jahr der Regentschaft] unseres sehr gottesfürchtigen Herrschers [Flavius Mauricius Tiberius, allzeit Augustus, am ... *Monat, Tag, Indiktion*, in Arsinoiton Polis.]

An Flavius Strategius, den [*famosissimus* Konsul, Pagarch des Arsinoites und Theodosiu]polites, von Aurelius [N.N. – – aus Arsinoiton] Polis, aus dem Stadtviertel [ – – meine] vorgebrachten Bitten [ – – ] mir anzuvertrauen [ – – des Dorfes] Bubastos des Arsinoitischen [Gaes – – hat der] *vir famosus* (zugestimmt), dies zu machen [ – – – über] diese (Angelegenheit den Vertrag) aufzusetzen [ – – – “.

Verso: „Vertrag (aufgrund) des Ersuchen zwecks Kollekte [ – – – “.

Das kleine Urkundenfragment darf einerseits wegen des seltenen Vertragstypus der *cautio indemnitas* (Sicherstellung eines Bürgen, s. dazu im Folgenden), andererseits wegen der Nennung des Flavius Strategius Paneuphemos, eines Großgrundbesitzers konsularen Ranges im Arsinoites, Interesse beanspruchen. Dieser Strategius ist in etwa dreißig Papyrusurkunden von etwa 600 bis 619 belegt<sup>1</sup>. Versuchsweise hatte ich vorgeschlagen, ihn mit dem Gatten der Flavia Praeiecta<sup>2</sup>, *femina consularis* (ὀπάτισσα) aus dem Haus der Apionen, zu identifizieren<sup>3</sup>. Mittlerweile haben jedoch zwei neue Papyri aus den Sammlungen von Oxford und Wien gezeigt<sup>4</sup>, dass Praeiecta zwar mit einem Strategius verheiratet war, dass dieser Strategius jedoch schon 595 verstorben war und daher nicht Strategius Paneuphemos gewesen

---

1 Die Angaben zu seiner Person in PLRE III B Strategius 10 sind überholt. Eine erste Zusammenstellung der Texte, die ihn betreffen, hat R. Rémondon, *Papyrologica*, CdÉ 41 (1966) 178f. vorgenommen. Die Liste der Belege wurde in der Folgezeit von K. A. Worp, *Flavius Strategius. Some Notes*, ZPE 56 (1984) 115f.; J. Gascou, *Les grands domaines, la cité et l'état en Égypte byzantine*, T&M 9 (1985) 70f. und G. Fantoni, *CPR XVI*, S. 41f. erweitert. Eine Zusammenstellung und Diskussion des Materials geben B. Palme, *Die domus gloriosa des Flavius Strategius Paneuphemos*, *Chiron* 27 (1997) 119–125 und R. Mazza, *L'Archivio degli Apioni. Terra, lavoro e proprietà senatoria nell'Egitto tardoantico*, Bari 2001, 42–45 und 68–72.

2 PLRE III B, Fl. Praeiecta 2, Gascou, *Grands domaines* (o. Anm. 1) 68–70; Fantoni, *CPR XIV*, S. 43, Anm. 1; J. Beaucamp, *Le statut de la femme à Byzance (4e–7e siècle)*, II: *Les pratiques sociales*, (T&M Monographies 6), Paris 1992, 134–136 und 187.

3 B. Palme, *Flavius Strategius Paneuphemos und die Apionen*, *SZ* 115 (1998) 289–322.

4 P.Oxy. LXXXIII 5396 vom 22. Okt. 595 und P.Vindob. G 13381 + 22003 vom 10. April 607.

sein kann, weil dieser bis mindestens 619 am Leben war<sup>5</sup>. Aufgrund der neuen Texte müssen die Belege für Strategius Paneuphemos anders geordnet werden, als ich dies in Chiron 27 (1997) vorgeschlagen hatte<sup>6</sup>. Da Strategius Paneuphemos nicht der Ehemann der Praeiecta sein kann, sind die bislang ihm zugeschriebenen herakleopolitanischen und oxyrhynchitischen Papyri wohl auf einen anderen Strategius zu beziehen. Nur die aus dem Arsinoites stammenden Belege sind sicher auf Strategius Paneuphemos zu beziehen.

In den Vertragsurkunden, die an Strategius adressiert sind, wird er stets als Pagarch des Arsinoites und Theodosiopolites bezeichnet<sup>7</sup>. Dieses Amt hat er bis mindestens 614/5 (P.Eirene IV 40) bekleidet, vielleicht sogar bis zur sassanidische Eroberung Ägyptens 619<sup>8</sup>. Seine hohen Rangprädikate lassen eine Entwicklung erkennen, was bei der Rekonstruktion der fragmentarischen Urkunden hilfreich ist<sup>9</sup>. Der bislang früheste Beleg (CPR XXIV 24 + P.Vindob. G 21202, vor 600) nennt ihn ὑπερφύστατος ὕπατος, doch spätestes ab dem 2. Juni 600 (SB XXIV 16288) wird er als πανεύφημος ὕπατος betitelt. Von Kaiser Phocas wurde Strategius in den Patriciat erhoben und daher spätestens seit dem 16. Sept. 605 (P.Bodl. I 53) als πανεύφημος πατρίκιος angesprochen. Seit dem 4. Sept. 611 (CPR XXIV 28) tritt er schließlich mit zwei Epitheta als ὑπερφύστατος καὶ πανεύφημος πατρίκιος auf, und diesen charakteristischen Titel führt Strategius, bis er aus der papyrologischen Dokumentation verschwindet.

Für die Rekonstruktion und Datierung der Urkunde sind die in den Zeilen 1–4 erhaltenen Teile der Invokation und Kaisertitulatur sowie die Nennung des Strategius Paneuphemos ausschlaggebend. Die Reste der Kaisertitulatur in Z. 2 sind nicht eindeutig, denn das Element ε[ὐ]σβεστάτου ἡμῶ[ν] δε[σπότου] findet sich sowohl in den Formeln des Mauricius als auch

---

5 Die späteste Urkunde, die ihn unter den Lebenden nennt, ist P.Vindob. G 50349 (unpubliziert) vom Jahre 619. Ich danke Sophie Kovarik für den Hinweis auf diesen noch unpublizierten Text.

6 Gegenüber den früheren Listen in Palme, *Domus gloriosa* (o. Anm. 1) 119–125 und Mazza, *Archivio* (o. Anm. 1) 42–45 sind meines Erachtens P.Oxy. XVI 1829, SB XXVIII 16873 sowie die oxyrhynchitischen und herakleopolitanischen Belege auszuschneiden.

7 Dies gilt auch für die frühesten derzeit vorliegenden Belege SB XXIV 16288 (600) und CPR XXIV 24 + P.Vindob. G 21202 (vor 600); das Neufragment wurde von Sophie Kovarik in den unpublizierten Beständen der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek entdeckt. Ich danke ihr für den Hinweis auf dieses Fragment.

8 Bei einigen Testimonien, die ihn als Pagarchen nennen, ist die Datierung ungewiss: In die Jahre zwischen 605 und 619 sind beispielsweise SB I 4781 und 5253 zu setzen.

9 Ausnahmen sind nur in CPR XXIV 27 (8. Jan. 610), wo er als εὐκλέεστατος πατρίκιος betitelt wird, und die verdrehte Reihenfolge der Rangprädikate in P.Eirene IV 40.

des Phocas und Heraclius. Die geringen Tintenreste und die Größe der Lücke, die mehrere Varianten der Ergänzung zulässt, lassen es geraten erscheinen, neben der oben vorgeschlagenen Textgestalt — die meines Erachtens die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat — auch zwei Alternativen vorzustellen, die nicht ausgeschlossen werden können.

Entscheidend ist die Lesung der letzten erhaltenen Buchstabenreste in Zeile 1, die jedoch nicht vollkommen zweifelsfrei ist. Nach ὀνόματι sind die waagrechte und die etwas nach links gebogene senkrechte Haste eines τ zu lesen, das zum Artikel gehört. Danach sieht man mit einigen Millimetern Abstand eine kräftige Unterlänge in Form eines Hakens. Wegen der tiefen Stellung scheint mir dieser Haken am besten als ausladender Abstrich eines großen κ erklärlich, ähnlich wie in κ bei [πα]ρακλήσεις in Z. 7. Es folgt mit einem kleinen Abstand eine ebenfalls weit unter die Zeile reichende Senkrechte, die in einem nach rechts blickenden Häkchen endet, wie es bei ρ mehrfach in unserem Fragment vorkommt, etwa bei προσ[- in Z. 7. Der Passus ist demnach wohl τ[οῦ] κ[υ]ρ[ίου] zu lesen, und dies führt auf die Invokationsformel mit Christus<sup>10</sup>, die im Arsinoites unter den Kaisern Mauricius und Heraclius verwendet wurde. Bei den Vorschlägen zur Rekonstruktion der Zeilen ist von der Überlegung auszugehen, dass die drei formelhaften Bestandteile, die hier unterzubringen sind, etwa gleich viel Platz beanspruchen sollen: die Invokation, die Kaisertitulatur und die Titel des Flavius Strategius. Selbstverständlich ist der Platzbedarf bei kursiven Handschriften nur vage zu kalkulieren, weshalb die Ergänzungsvorschläge hypothetisch bleiben. Zudem ist der benötigte Platz für die Zahl des Regierungsjahres, Monat, Tagesdatum und (gekürzt geschriebene) Indiktion nur ungefähr mit ca. 15 Buchstaben zu veranschlagen.

Bei der oben vorgeschlagenen Ergänzung mit Mauricius gehe ich von der kürzesten im Arsinoites belegten Titulatur aus (CSBE<sup>2</sup>, 261f., Formel 5). Dennoch müssten in der Z. 2 ca. 65 fehlenden Buchstaben Platz haben, geringfügig mehr als in der Z. 1 (59 fehlende Buchstaben). Das könnte erklären, warum die Angabe des Errichtungsortes (ἐν Ἀρ/) gegen die üblichen Gepflogenheiten an den Beginn einer neuen Zeile (Z. 3) gesetzt wurde. Ein Indiz für die Entstehung der Urkunde noch unter Mauricius könnte das [ὑπ]ερφύα in Z. 10 sein, welches auf das Rangrädikat ὑπερφύεστατος im Titel des Strategius verweisen könnte. Vor dem 2. Juni 600 (SB XXIV 16288, 5–6), als Strategius erstmals (und dann durchgehend) das Rangrädikat πανεύφημος führt, wird er als ὑπερφύεστατος ὑπατος betitelt (CPR XXIV 24 + P.Vindob. G 21202 (vor 600); auch dort wäre in Z. 11 anstelle von ὑπ[εροχῆς demnach eher ὑπ[ερφύας zu ergänzen). (Allerdings ist das kein absolut zwingendes Argument, denn in CPR

---

10 R. S. Bagnall – K. A. Worp, *Chronological Systems of Byzantine Egypt*. Second Edition, Leiden - Boston 2004, 100–104, Formel 1.

XXIV 27, 17 (8. Jan. 610) wird Strategius ebenfalls als ὑπερφυία angesprochen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt schon πανεύφημος war). Die Urkunde wäre demnach vor den Juni 600 zu datieren und neben CPR XXIV 24 + P.Vindob. G 21202 ein zweiter Beleg für Strategius Paneuphemos vor 600.

Alternativ zu dieser Rekonstruktion des Incipit käme eine Ergänzung mit Heraclius in Frage, da auch dieser Kaiser die Invokationsformel mit Christus (CSBE<sup>2</sup>, 100, Formel 1) verwendet. In der Titulatur des Strategius würde man die spätestens seit Sept. 611 (CPR XXIV 28) übliche, erweiterte Fassung mit den beiden Epitheta erwarten: ὑπερφυέστατος καὶ πανεύφημος πατρίκιος, wodurch die Z. 4 mit 66 Buchstaben auch nur geringfügig länger wäre als die Z. 1 (59 Buchstaben). Nimmt man die einzige im Arsinoites gebräuchliche Titulatur der Heraclius an, wo auf εὐσεβεστάτου nicht καὶ und ein zweites Ehrenprädikat folgt, sondern ἡμῶν (CSBE<sup>2</sup>, 267, Nr. 2), dann führt das auf folgende Rekonstruktion:

- 1 → [†] Ἐν ὀνόματι τ[οῦ] κ[υ]ρ[ίου] καὶ δεσπότης Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν. Βασιλείας τοῦ]
- 2 ε[ὐ]σεβεστάτου ἡμῶ[ν] δ[ε]σπότης μεγίστου εὐεργέτου Φλ(αουίου) Ἡρακλείου τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου καὶ αὐτοκράτορος ἔτους x, Monat, Tag, Indiktion]
- 3 [ἐν Ἄρ] (σινοῖτων πόλει) *vacat*
- 4 Φλ(αουίω) Στρατηγίω τῷ [ὑπερφυεστάτῳ καὶ πανευφήμῳ πατρικίῳ, παγάρχῳ τῆς τε Ἀρσινοϊτῶν καὶ Θεοδοσίου-]
- 5 [π]ολιτῶν

Unschwer ist zu erkennen, dass diese Rekonstruktion gegenüber der Variante mit Mauricius den Nachteil hat, dass die Z. 2 mit der Kaisertitulatur mit 85 Buchstaben wesentlich länger wäre als die Zeilen 1 und 4. Zudem wäre zu erwarten, dass die abstrakte Rangbezeichnung in Z. 10 nicht das an ὑπερφυέστατος angelehnte [ὑ]περφυία hätte, sondern eher ὑπεροχῆ gelautet hätte wie in CPR XXIV 9, 10 (607) und CPR XXIV 28 (611), weil Strategius schon πανεύφημος ist. Bei dieser Rekonstruktion würde die Urkunde in die Jahre zwischen Oktober 610 (Regierungsantritt des Heraclius) und 619 (P.Vindob. G 50349, s. o. Anm. 5) zu datieren sein.

Die dritte mögliche Rekonstruktion mit Phocas müsste in Z. 1 von der Lesung τ[ῆ]ς [ἀγ]ί[ας ausgehen, welche jedoch paläographisch – wie oben dargelegt – weniger plausibel ist. Zudem wäre die Z. 1 mit 68 Buchstaben deutlich länger als die Zeilen 2 (ca. 53 Buchstaben) und Z. 4 (51 Buchstaben):

- 1 → [†] Ἐν ὀνόματι τ[ῆ]ς [ἀγ]ί[ας καὶ ὁμοουσίου τριάδος καὶ τῆς δεσποίνης ἡμῶν τῆς ἀγίας θεοτόκου. Βασιλείας τοῦ]

- 2 ε[ὐ]σεβεστάτου ἡμῶ[v] δ[εσπότου Φλ(αουίου) Φωκᾶ τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου  
ἔτους x Monat, Tag, Indiktion]
- 3 [ἐν Ἄρ](σινοῖτων πόλει) *vacat*
- 4 Φλ(αουίω) Στρατηγίω τῷ [πανευφήμω πατρικίω, παγάρχω τῆς τε Ἄρσινοιτων  
καὶ Θεοδοσιου-]
- 5 [π]ολιτων

In Z. 1 wäre die Invokation mit der Trinitätsformel zu ergänzen, die im Arsinoites unter Phokas in Verwendung war (CSBE<sup>2</sup>, 100f. und 290f., Formel 3A, die kürzeste). Als Kaisertitulatur käme die Formel 3 des Phocas (CSBE<sup>2</sup>, 268) in Frage, die einzige arsinoitische, die εὐσεβέστατος hat. Bei dieser Rekonstruktion wäre das Datum unserer Urkunde auf den Zeitraum vom 23. Nov. 602 (Regierungsantritt des Phocas) bis etwa 8. Jan. 610 (CPR XXIV 27), die späteste derzeit bekannte Kaiserdatierung mit Nennung des Phocas, einzuschränken.

Die Wahrscheinlichkeit spricht – wie gesagt – für die erste, oben in der Edition gebotenen Rekonstruktion des Incipit und damit für eine Datierung der Urkunde in die Jahre vor oder in 600. Anhand der Invokations- und Datierungsformeln sowie der Titulatur des Strategius lässt sich berechnen, dass nur etwa ein Fünftel der ursprünglichen Zeilenlänge erhalten ist. Die ursprüngliche Breite der Urkunde wäre demnach mit ca. 30 cm zu veranschlagen.

Vom Vertragstext sind nur wenige Worte erhalten, doch diese sind spezifisch genug, um den Gegenstand der Abmachung zu erfassen. Entscheidend ist die Charakteristik der Urkunde als ὁμολογία παρακλήσεως auf dem Verso. Eine solche Bezeichnung erscheint auch noch auf den Versoseiten zweier anderer Urkunden, die an Strategius Paneuphemos adressiert, aber gleichfalls zu fragmentarisch sind, um über das konkrete Rechtsgeschäft unmittelbar Auskunft zu geben: Von SB I 4781 (Ars., um 600) blieb nur ein schmaler Streifen erhalten, der von 27 Zeilen die jeweils ersten ca. zehn Buchstaben trägt. Auf dem Verso (Z. 28) hat dieser Papyrusstreifen aber die erste Zeile der Inhaltsangabe der Urkunde bewahrt<sup>11</sup>:

† Ὅμ(λογία) παρακλήσ(εως) ὑποδοχ(ῆς) κώμ(ης) Ἄρσινόςης ὑπὸ Αὐρ(ηλίου) Εὐλογίου  
ὑποδέκτ(ου) μετ' ἐγ'(γνητοῦ) τούτου [

<sup>11</sup> Name und Titulatur des Strategius wurden in BL IX 240 (G. Fantoni, CPR XIV, S. 42) in Z. 1–2 hergestellt; da die Datierung des Fragments unbekannt ist, gibt es jedoch keine Gewissheit über den exakten Titel des Strategius. Die editio princeps und das SB lasen die Versozeile (dort noch Z. 26) jedoch als: † ὁμ(ο?)λο(γία) Ἑρακλῆς ὑποδοχ(εὺς) κώμ(ης) κτλ. Anhand des Originals im Louvre konnte ich 1995 die oben wiedergegebene Lesung (und weitere Korrekturen) gewinnen. Mittlerweile hat Sophie Kovarik unabhängig von mir dieselbe Verbesserung festgestellt. Ich danke Frau Kovarik für die Diskussion über den Text.

Durch diese Formulierung lässt sich auch in einem weiteren an Strategius adressierten Vertragsfragment die Inhaltsangabe auf dem Verso rekonstruieren: In SB I 4792 (Ars., um 600), das sowohl in der *editio princeps* als auch im *Sammelbuch* irrtümlich ein zweites Mal abgedruckt wurde (SB I 4815), lässt sich in Z. 8–9 lesen<sup>12</sup>:

8            [† Ὅμο]λ[(ογία) παρακλή]σ(εως) ὑποδοχ(ῆς) (ἥμισυ) μέρ(ους) κώμ(ης) Κερκ[  
9            [- ca.? - Φοιβά]μμωνος εἰς Φλ(άουιον) Στ[ρ]ατήγιον [

Anhand dieser beiden engen Parallelen kann auch in unserer Urkunde das ὑπ[- der Versozeile zu ὑπ[οδοχῆς ergänzt werden. Da in Z. 9 zudem das arsinoitische Dorf Bubastos erwähnt wird, dürfte unsere Urkunde auch einen ähnlichen Inhalt wie die beiden anderen Verträgen mit Strategius Paneuphemos gehabt haben, nämlich eine ὁμολογία παρακλήσεως ὑποδοχῆς κώμης Βουβάστου. Doch welches konkrete Geschäft beschreibt diese ungewöhnliche Formulierung?

Ὅμολογία παρακλήσεως ist eine sprachliche Variante von παρακλητικὴ ὁμολογία, das als Charakterisierung von Urkunden zwar auch nicht häufig, aber doch einige Male in den Papyri des 6. und 7. Jh. n. Chr. vorkommt. Eine παρακλητικὴ ὁμολογία ist ein „Abkommen, das auf Verlangen einer Partei abgeschlossen wurde“ (Preisigke, WB, s.v.). Der Terminus betont, dass ein Vertrag auf ausdrückliche Bitte der schwächeren Partei zustande gekommen ist<sup>13</sup>. Dementsprechend wird auch in den Formulierungen dieser Verträge deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Abmachung gewissermaßen ein Entgegenkommen der stärkeren Partei war. Welcher Art das Geschäft war, das in einem solchen Vertrag niedergelegt wurde, ist durch die

---

12 Erstedition: C. Wessely, Die Pariser Papyri des Fundes von El-Faijum, Wien 1889 (Denkschriften der kaiserlichen Akademie d. Wiss., phil-hist. Klasse, 37), 158, App. 559 (= SB I 4792) und S. 162, App. 657 (= SB I 4815). Zu SB I 4815 s. BL VIII 315. Die Identifizierung der beiden Fragmente sowie die Neulesung gelangen bei der Autopsie der Originale im Louvre. Meine revidierte Edition des Fragments erscheint in einer separaten Publikation.

13 Bisweilen findet sich der Hinweis, dass ein Vertrag auf Bitte hin abgeschlossen wurde, auch bei anderen Geschäften des 6. und 7. Jh.: Die an einen Bischof gerichtete Erklärung eines Bauern, der beim Diebstahl erwischt wurde, in Zukunft sich nichts zuschulden kommen zu lassen, wird ἔγγραφος παρακλητικὴ ἀσφάλεια genannt (P.Berl.Zill. 8: Ars., 663). Die fragmentarische Darlehensurkunde P.Apoll.Ano 58 (Apollonopolis Magna, 651–700) wird in der Unterschrift παρακλητικὴ ὑποθηκμαία ἀσφάλεια genannt. Das Bittgesuch an einen Dux (?) in PSI VII 800 (Herkunft unbekannt, 500–599) betitelt sich in Z. 1 als παρακλητικὴ ἰκετη[ρ]ία. Ferner wird des öfteren in Vertragstexten betont, dass das Geschäft auf Bitten (παρακλήσεις) hin zustande gekommen ist, vgl. etwa P.Lond. III 1007a, 21–23 (Antaiopolites, ca. 558): Sicherheiten statt Rückzahlung eines Darlehens; P.Münch. I 10, 8–11 (Syene, 586): Übernahme einer Bürgschaft für eine Witwe.

Bezeichnung παρακλητικὴ ὁμολογία selbst nicht ausgedrückt. Es lohnt sich, die als παρακλητικὴ ὁμολογία bezeichneten Verträge in Hinblick auf ihren Inhalt anzusehen:

– P.Flor. III 323 (Herm., 15. April 525): Sicherstellung eines Bürgen: Eine Frau, deren Name verloren ist, adressiert einen gewissen Aurelius [.]oilos, der für sie beim Verkauf eines Weinberges und von Saatland an eine Georgia εὐγενεστάτη als Bürge zur Verfügung stand. Aurelius [.]oilos hat die Bürgschaft auf ihre Bitte hin übernommen und deshalb von ihr die vorliegende ἔγγραφον ἀ[σ]φάλ[ειαν] (Z. 8) verlangt. Deshalb hat die Frau die παρακλητικὴ ὁμολογία (Z. 10, auch 17–18, 20, 22, 23 und 24) unterschrieben, in welcher sie unter Eid verspricht, dass sie alles tun wird, damit dem Bürgen kein Schaden und keine Belästigung erwachsen werden<sup>14</sup>. Andernfalls haftet sie ihm mit ihrem gesamten Vermögen<sup>15</sup>.

– SB V 8029 (Antinoupolis, 6. Aug. 537): Sicherstellung des Bürgen: Aurelius Andronikos προνοητής richtet diese παρακλητικὴ ὁμολογία (Z. 15, 28 und öfter) an Aurelius Phoibammon, βοηθός, weil dieser für ihn gegenüber Dioskorides, σιγγουλάριος τῆς δουκικῆς τάξεως der Thebais sich verbürgt hat, dass Andronikos das Amt des προνοητής ausüben wird: Z. 9–10: ὅστ' ἐμὲ τῆν [τῶν] | προνοητῶν χρεῖαν ἐκτελέσαι; alles was ihm vom *singularis* sowie dessen Bauern und Winzern anvertraut wurde, wird er abliefern: Z. 11–12: πάντα τὰ ἐμπιστευ[όμενά μοι] ... ἀποκαταστή[σα]ι. Deshalb hat Phoibammon eine Sicherheit (ἀσφάλεια, Z. 14) verlangt, und deswegen stellt Andronikos diese beeidete παρακλητικὴ ὁμολογία aus. Alles, was er in Empfang genommen hat (πάντα τὰ ὑποδεχόμενά μοι, Z. 16) in Naturalien oder Gold, wird er an den *singularis* abliefern und allfällige Verluste aus eigener Tasche begleichen, um Schaden oder Verluste von Phoibammon fernzuhalten. Hintergrund des Vertrages ist demnach eine Bürgschaft für die Amtsführung eines προνοητής und die Ablieferung der von diesem erhobenen Abgaben<sup>16</sup>.

---

14 Z. 6–10: [ - ca.? - δεή]σεις καὶ παρακλή[σ]εις προσ[ε]νήνοχά σοι ἀναδέξασθαί με ἐν τῇ [γ]εγ[ε]νημένη παρ' ἐμοῦ εἰς ὄνομα τῆς [προγεγραμ]μένης | [Γεωργίας - ca.? - ] πράσει ὑπὲρ τῆς αὐ[τ]ῆς ἀρούρης ἐν ἀμπελ[ῶνι καὶ ἀ]ρούρης μιᾶς ἡμίσεως σπορίμης γῆς· καὶ εἴξασα ἢ σ[τ]ῆ θουμ[α]σιότης | [ταῖς ἐμαῖς - ca.? - πα]ρ[α]κλήσεις, το[ῦ]το μὲν κατεδέξατο ποιεῖν, [προσ]ήτησεν δὲ παρ' ἐμοῦ περὶ τούτου κομίσασθαι ἔγγραφον ἀ[σ]φάλ[ειαν]. Διὰ τοι τοῦτο | [ἐκουσία γνώμη ἄν]ευ δόλου κ[αὶ] φ[ό]βου καὶ βίας [καὶ] ἀπάτης κ[αὶ] ἀνάγκης καὶ πά[σ]ης περιγραφῆς εἰς ταύτην ἐλήλυθα πρὸς σὲ ἐνυπόγραφον | [καὶ παρακλητικὴν ὁμολογί]αν, δι' ἧς ὁμολ[ογ]ῶ κτλ.

15 Unklar bleibt, warum die Frau, die doch als Verkäuferin auftritt, bei dem Kaufgeschäft einen Bürgen benötigte; auch aus der Beschreibung ihrer eigenen Pflichten dem Bürgen gegenüber (Z. 10–19) wird wegen des lückenhaften Textes nicht deutlich, worin dessen finanzielles Risiko bei der Bürgschaft bestanden hätte.

16 Z. 8–16: ἐπειδ[ὴ] κατὰ παράκλησιν ἐμὴν καὶ ἀξίω[σιν] κ[αὶ] αἵτησι[ν] ἀνεδέξατό με | ἢ σ[τ]ῆ θουμ[α]σιότης ἐγγράφως παρὰ τῷ λαμπροτάτῳ Διοσ[κορί]δῃ | σιγγουλ[α]ρ[ί]ῳ τῆς κατὰ Θηβαίδα δ[ουκι]κῆς

– P.Oxy. I 125 (Oxyrhynchos, 13. Dez. 560): Sicherstellung des Bürgen für den Antritt eines Amtes. Adressat ist Kyros, ἐπιμελετῆς τοῦ δημοσίου λογιστερίου von Oxyrhynchos. Aurelius Pambechis schreibt ihn an und erklärt: Er ist mit Bitten (παρακλέσεις) an Kyros herangetreten, für ihn bei Apphouas, dem βοηθός des Dorfes Sephtha, zu bürgen, damit dieser ihn (Pambechis) als seinen Nachfolger für ein Jahr akzeptiert. Kyros hat dies gemäß dem Ersuchen gemacht, hat aber von Pambechis eine schriftliche Sicherstellung (ἔγγραφοσ παρακλητικὴ ὁμολογία, Z. 11) verlangt. Pamnechis hat deshalb die vorliegende, beedete παρακλητικὴ ὁμολογία ausgestellt, durch welche er dem Kyros versichert, dass diesem kein Schaden und keine Belästigung daraus entstehen werden. Wenn dennoch ein Schadensfall eintreten sollte, darf Kyros sich am gesamten Vermögen des Pambechis schadlos halten, bis ihm Genüge getan ist<sup>17</sup>.

– P.Köln VII 319 (Herakleopolis, Ende 6. / Anfang 7. Jh.): Sicherstellung eines Bürgen: Aurelius Henoch war von dem Bauern Aurelius Ioannes gebeten worden, für ihn eine Gestellungsbürgschaft gegenüber dem Pagarchen Flavius Phoibammon zu leisten. Henoch hat dieser Bitte entsprochen, sichert sich aber durch die vorliegende Urkunde, welche sich in Z. 11 als παρακλητικὴ ὁμολογία bezeichnet, gegen allfällige aus der Bürgschaft erwachsende Leistungen ab. Im Haftungsfall räumt Ioannes dem Henoch den Zugriff auf seinen gesamten Besitz ein. Henoch darf daraus verkaufen, verpfänden oder weitergeben, bis ihm Genugtuung geschieht<sup>18</sup>.

[τ]άξεωσ ὅστ' ἐμὲ τὴν [τῶν] | προνοητῶν χρεῖαν ἐκτελέσαι ἐπὶ μ[ῆνας] . ἀπὸ κα]ρπῶν (l. [κα]ρπῶν) τῆσ συν  
θεῶ ἔσομένησ | δευτέρασ ἰνδ(ικτίονοσ) καὶ πάντα τὰ ἐμπιστευ[όμενά μο]ι παρὰ τε τῆσ αὐτοῦ λαμπρότητοσ |  
καὶ παρὰ τῶν ὑμετέρων αὐτ[όθι γεωργῶν καὶ] ἀμπελοουργῶν ἀποκαταστή[σα]ι | τῆ αὐτοῦ λαμπρότητι μεθ'  
ύγιουσ τῆσ πί[στεωσ ἀκατα]φρονήτωσ, εἰκόδοσ (l. εἰκότωσ) | καὶ ἡ σὴ θαυμασιότησ ἐπεζήτησεν ἀσ[φάλεια]ν  
π[α]ρ' [ἐ]μοῦ περὶ τούτου, | κατὰ τοῦτο ταύτην σοι [τίθ]ημει τὴν παρακλη[τικὴν ὁμολογίαν], δι' ἧσ |  
ὁμολ[ο]γῶ κτλ.

17 Z. 6–12: ἐπειδήπερ παρακλήσεισ προσήγαγον τῆ ὑμετέρα αἰδεσιμότητι | ὥστε αὐτὴν ἀναδέξασθαί  
με παρὰ τῷ λαμπροτάτῳ Ἄφρουᾶ βοηθ(ῶ) τῆσ κόμησ Σέφθα, | ἐφ' ᾧ τε αὐτὸν δέξασθαί με διάδοχον αὐτοῦ  
εἰσ ἕνα ἐνιαυτόν, λογιζόμενον ἀπὸ τοῦ παρόντοσ | μηνὸσ Χοιάκ τοῦ ἐνεστῶτοσ σλζ σσ τῆσ παρούσησ ἐνάτησ  
ἰνδικτίονοσ, καὶ κατὰ τὴν | ἐμὴν αἴτη[σ]ιν ἡ ὑμετέρα αἰδε[σ]ιμότησ τοῦτο πεποίηκεν, εἰκότωσ  
συνεπεζήτησεν ἡ ὑμετέρα | αἰδεσιμότησ παρ' ἐμοῦ ἔγγραφον παρακλητικὴν ὁμολογίαν κομίσασθαί περὶ  
τούτου, κατὰ τοῦτο | ἀναγκαίωσ ἐπὶ ταύτην ἐλήλυθα τὴν παρούσαν παρακλητικὴν ὁμολογίαν, δι' ἧσ  
ὁμολογῶ | κτλ.

18 Z. 4–8: ἐπείπερ κατὰ τὰσ προσενεχθεῖσ[α]σ σοι παρ' ἐμοῦ αἰτή[σ]εισ προ[οση]λ(εσ) | εἰσ τὴν ὑπὲρ  
ἐμοῦ ἐγγύην παρὰ Φλ(αυίῳ) Φοιβάμμωνι τῷ ἐνδοξοτάτῳ ἰλλουστρίῳ καὶ παγάρχ(ῳ) ταύτη(σ) Ἡρακλ(έουσ)  
π(όλεωσ), | κατὰ τοῦτο ὁμολογῶ, ὅτεδήποτε ζητηθῶ παρὰ τοῦ εἰρημέγου ἐνδ(οξοτάτου) ἀνδρι (l. ἀνδρόσ),

– SB I 4773 (Arsinoites, 6./7. Jh.): Kleinfragment, auf dem lediglich der Rest einer Zeugenunterschrift erhalten ist: μαρτυρῶ τῆδε τῆ παρακλητικῆ ὁμολογία ὡς πρόκειται.

– SB I 6000 Verso = FIRA III 108 (Herkunft unbekannt, 6. Jh.): Dieser Text ist keine gültige Urkunde, sondern ein Mustervertrag über Wegerechte. In den Zeilen 15–17 findet sich die Klausel: ὥστε ταύτας τὰς εἰσόδ[ο]υς ἐφ’ ὅσον ζῆ χρόνον ἐᾶσαι ἐπὶ σχήματος, μετὰ δὲ | τὴν αὐτῆς τελευτὴν ἀποφράξαι αὐτὰς τὰς εἰσόδους, καὶ περὶ τούτου | παρακλητικὴν ὁμολογίαν ἐξέθετο εἰς ἐμέ.

– P.Lond. IV 1573 (Aphrodites Kome, 709–710): Acht Bewohner des Dorfes Pagowne errichten einen Vertrag, der in den Z. 16–17, 18, 19, 20 und 21 als ἐπιπαραπητικὴ ὁμολογία bezeichnet wird (in Z. 31 jedoch ἐτίαςφραξία), an den ΠΑΛΗΜΟΣΙΟΣ] ΛΟΓΟΣ, repräsentiert durch den Pagarchen. Offenbar geht es um seine Bürgschaft für [N.N.], Sohn des Philotheos, der zum Vorsteher des Dorfes ernannt wurde und mit der Erhebung der Steuern betraut ist. Der genaue Zweck des Vertrages bleibt unklar<sup>19</sup>.

Bei denjenigen Beispielen, die gut genug erhalten sind, um den eigentlichen Gegenstand der παρακλητικῆ ὁμολογία zu erkennen zu geben (P.Flor. I 323, SB V 8029, P.Oxy. I 125, P.Köln VII 319), handelt es sich um Sicherstellungen des Bürgen durch den Verbürgten (*cautio indemnitas*)<sup>20</sup>. Dabei geht es um folgenden Vorgang: Der Bürge verlangt von dem Verbürgten eine schriftliche, als Vertrag formulierte Zusicherung, dass ihm aus der Bürgschaft kein finanzieller Schaden und keine Behelligung erwachsen werden. Andernfalls kann er sich durch Zugriff auf das Vermögen des Verbürgten schadlos halten. Nur unter dieser Bedingung war der Bürge zur Übernahme der Bürgschaft bereit, und dies ist wohl der Grund, warum explizit hervorgehoben wird, dass der Vertrag auf eine παράκλησις („Bitte, Gnadengesuch“) hin zustande kam<sup>21</sup>. Letztlich bleibt das gesamte Risiko also beim Verbürgten. In den Papyri ist die *cautio indemnitas* bislang nur selten dokumentiert.

---

ἑτοίμως με ἔχει<v> ἐμφ(ανῆ) | ἐμαυτ(ὸν) καταστήσαι καὶ ἀπολογήσασθαι το (l. τῷ) ἐπιζητούντί μοι προσώπῳ καὶ ἀνενόγητόν σ'ε/ | ποιῆσε (l. ποιῆσαι) ἕνεκεν τῆς τοιαύτης ἀντιφωνήσεως κτλ.

19 H. I. Bell, Einleitung zur Edition: „Now that he (sc. Sohn des Philotheos) has been appointed their ‘headman’, the writers make this fresh declaration and undertaking, the purpot of which it is impossible to discern“.

20 R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, Warsaw 21955, Bd. II, 413f.; O. Montevecchi, *La pairologica*, Milano 21991, 232f.; E. Seidl, *Die Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz*, Sankt Augustin 1973, 209f.

21 S. G. Kapsomenos, *Zwei byzantinische Papyri aus der Zeit Justinians*, BZ 37 (1937) 15–17; E. v. Druffel, *Papyrologische Studien zum byzantinischen Urkundenwesen*, Diss. München 1915, 29.

Abgesehen von den zitierten Belegen findet es sich noch in P.Oxy. II 270 = M.Chr. 236 = Sel.Pap. I 57 (94) und P.Oxy. VII 1041 (381)<sup>22</sup>. Die *cautiones* sind zumeist durch Eid gesichert und vor Zeugen (P.Flor. I 323, SB V 8029, SB I 4773) abgeschlossen.

Der Anwendungsbereich solcher Sicherstellungen umfasste, wie P.Flor. I 323 und P.Köln VII 319 zeigen, so unterschiedliche Bereiche wie Gestellungsbürgschaften, Kauf- und Kreditgeschäfte. Die wichtigsten Parallelen für die vorliegende Urkunde (und für die gleichfalls an Strategius adressierten SB I 4815 = 4792 und I 4781), wo es um die *ὑποδοχή* eines Dorfes geht, sind jedoch SB V 8029 und P.Oxy. I 125, denen Bürgschaften für die Übernahme eines Amtes zugrunde liegen. In SB V 8029 ist – wie in der vorliegenden Urkunde – auch von *ὑποδοχή* die Rede, wenn der *προνοητής* versichert, *πάντα τὰ ὑποδεχόμενά* getreulich abzuliefern.

Was genau unter *ὑποδοχή* zu verstehen ist und welche Situationen diesen Verträgen zugrunde liegen, geht am deutlichsten aus P.Oxy. I 136 = W.Chr. 383 = FIRA III 161 (Oxy., 583) hervor, einer Urkunde aus dem Apionenarchiv: P.Oxy. I 136 ist der Arbeitsvertrag eines Gutsverwalters (*προνοητής*) mit den (noch anonymen) Erben des berühmten Großgrundbesitzers Apion II, *patricius* und Höfling des Kaisers Justinian. Der Diakon Serenos übernimmt die *προνοησία* des κτήμα Matreou und *ἔξωτικοὶ τόποι* der Dörfer Episemou und Ardaïou, wobei sein Bürge, Viktor νομικάριος, in demselben Vertrag namhaft gemacht wird und Bürgschaft leistet. Dass die beiden – an sich getrennten – Rechtsakte in einer einzigen Urkunde zusammengefasst sind, zeigt deutlich, wie eng sie sachlich verbunden waren. Die Formulierung, mit der Serenos und sein Bürge als Vertragspartner eingeführt werden, sowie die Beschreibung der Tätigkeiten erhellen die Vorgänge:

Viktor, der Bürge, steht für die *ὑποδοχή* ein, die Serenos in der ihm anvertrauten *προνοησία* machen wird (Z. 7–10): Σερήνος διάκονος τῆς ἀγίας ἐκκλησίας, υἱὸς τοῦ μακαρίου | Ἀπολλώ, μετ' ἐγγυη[τοῦ] τοῦ καὶ ἀναδεχομένου [α]ὐτὸν εἰς ἣν ποιεῖται ὑποδοχὴν τῆς καταπιστευομ[έ]νης | αὐτῷ προνοησίας τῶν ἐ[ξ]ῆς δηλουμένων κτημάτων καὶ ἔξωτικῶν αὐτῶν τόπων, ἐμοῦ | Βίκτορος νομικαρίου κτλ.

Serenos wird den Posten des *προνοητής* ἥτοι *ὑποδέκτης* in mehreren Besitzungen, die Apion gehören, einnehmen (Z. 14–17): ἐπὶ τῷ με τὴν | χώραν τοῦ προνοητοῦ ἥτοι ὑποδέκτου ἀποπληρῶσαι παρ' αὐτῆ ἐμπροστασία κτήματος Ματρεύου | καὶ τῶν ἐν ταῖς κόμης Ἐπισήμου καὶ Ἀδαίου καὶ τῶν ἔξωτικῶν αὐτῶν τόπων τῶν διαφερόντων | τῇ ὑμῶν ὑπερφυεία.

Auf der Grundlage der Erhebungslisten (*ἀπαιτήσιμα*), die ihm die Buchhalter (*χαρτουλάριοι*) der Gutsverwaltung aushändigen werden, wird Serenos sowohl die Natural-

<sup>22</sup> Die Papyri zu diesem Rechtsgeschäft hat K. Maresch, P.Köln VII 319, Einleitung, besprochen.

als auch die Geldabgaben der Besitzungen erheben und abliefern – die Naturalsteuern an den (für die Weiterbeförderung verantwortlichen) Matrosen der *domus*, die Geldsteuern an den Bankier der *domus* – entsprechend den Quittungen, die er an die verantwortlichen Bauern der *προνοησία* aushändigen wird (Z. 19–22): εἰς τὸ πάντα εἰσπράξει καὶ καταβαλεῖν ἐπὶ τὴν ὑμῶν ὑπερφ(ύειαν) | ἥτοι ἐπὶ τοὺς αὐτῆ προσήκοντας, τοῦτ' ἔστιν, τὸν μὲν σίτον ἐ[π]ὶ [τ]ὸν δημόσιον ναύτην τοῦ | ἐνδόξου αὐτῆς οἴκου, τὸ δὲ χρυσικὸν ἐπὶ τὸν λαμπρότατον τραπεζίτην τοῦ αὐτοῦ ἐνδόξου | οἴκου, ἀκολούθως τοῖς ἐμοῖς ἐνταγίοις τοῖς ἐκδιδομένοις παρ' ἐμοῦ πᾶσιν τοῖς ὑπευθύνοις | γεωργοῖς ταύτης τῆς προνοησίας κτλ.

Zu den Verpflichtungen des Serenos gehört es, Rechnung zu legen über alle Einnahmen und Ausgaben seiner *ὑποδοχή* (Z. 32–33): δώσω δὲ τοὺς λόγους πάσης τῆς ἐμῆς ὑποδοχῆς τοῦ τε λήμματος | καὶ ἀναλώματος.

Aus diesen Vertragsbestimmungen wird klar, was die *ὑποδοχή* ist und welche Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten ihr zugrunde liegen: Es geht um die Kollekte der Abgaben, um sie nach Kontrolle anhand den Erhebungslisten pauschal an den Grundherrn abzuliefern. Bezeichnend ist, dass in Z. 15 der von Serenos übernommene Posten als *χώρα τοῦ προνοητοῦ ἥτοι ὑποδέκτου* bezeichnet wird. Das Amt des Hypodektes gehört eigentlich dem Bereich der staatlichen Steuerverwaltung an<sup>23</sup>, wo es exakt dieselben Aufgaben wahrnimmt, die Serenos in der privaten Gutsverwaltung ausüben soll: Erhebung und Ablieferung der Abgaben<sup>24</sup>. Dies eben ist die *ὑποδοχή*: die Kollekte der gesamten Abgaben (bzw. des Steueraufkommens) der Besitzungen (bzw. des Steuerbezirkes), die pauschal abzuliefern sind. Entsprechend ist dann auch die Verpflichtung des Bürgen Viktor, die in dem zweiten, mit Z. 34 beginnenden Vertragsteil definiert wird, dafür einzustehen, dass der als *προνοητής* eingesetzte Serenos seine *ὑποδοχή* abliefern wird; falls Außenstände bestehen, wird Viktor sie aus eigenem Vermögen dem Grundherrn ersetzen (Z. 34–38): προσομολογῶ δὲ καὶ γὰρ Βίκτωρ ὁ ἐγ' γυητής | ἐγ' γυᾶσθαι καὶ ἀναδέχεσθαι τὸν προγεγραμμένον Σερῆνον διάκον[ο]ν προνοητὴν διδούντα | πληροῦντα τὰ τῆς αὐτοῦ ὑποδοχῆς, καὶ εἰ λοιπαδάριος φανείη ἀκολούθως τῆς αὐτοῦ πιτ' τακίους | οἴκοθεν καὶ ἐξ ἰδίων μου διδόναι καὶ πληρῶσαι τὴν ὑμῶν ὑπερφ(ύειαν).

Die Paradigmen für diese Vorgänge – die im besprochenen Fall aus einer aristokratischen Gutsverwaltung mit quasi-staatlicher Struktur kommen – liegen allerdings im Bereich der staatlichen Steuerverwaltung. Das für unseren Zusammenhang wohl instruktivste Beispiel dürfte SPP XX 128 = SB 5273 (Arsinoites, 23. Mai 487) sein, eine Bürgschaft für einen

23 Zur Rolle der Hypodekten s. B. Palme CPR XXIV, Exkurs I, S. 40–46.

24 Einmal mehr zeigt sich hierin, wie eng staatliche und grundherrliche Aufgaben im späten 6. Jh. mit einander verwachsen waren – ganz im Sinne des Modells von J. Gascou, *Grands domaines* (o. Anm. 1).

Steuereinnahmer und die ordnungsgemäße Ablieferung des Steuergetreides<sup>25</sup>. Mehrfach ist von der Kollekte (hier durch ὑποδέξασθαι ausgedrückt) die Rede. Zudem betont der Bürge, dass der vorliegende Bürgschaftsvertrag auf Bitten (παρακλήσεσιν, Z. 6) des verbürgten Amtsträgers entstanden ist, wobei der Bürge eine schriftliche Sicherstellung, hier τὸ ἀσφαλές (Z. 6) genannt, verlangt hat. Die beeidete Bürgschaft ist an Fl. Eustochios, *comes domesticorum* und προτεύων von Arsinoiton Polis adressiert. Aurelius Sambas, μεσίτης, ist mit der Bitte an Eustochios herangetreten, dass dieser dem Aurelius Petros, σιτομέτρης, es anvertrauen möge, das Steuergetreide des Dorfes Eikosipentarouon für die Embole der 11. Indiktion und was allenfalls sonst anfällt zu erheben (ὑποδέξασθαι), wobei Sambas für Petros als Bürge einstehen wird. Auf die Bitten (παρακλήσεις) hin hat Eustochios das gemacht und hat die vorliegende schriftliche Sicherstellung von Sambas verlangt. Unter Eidesleistung verbürgt sich daher Sambas dafür, dass Petros dem Eustochios oder seinen Beauftragten das Steuergetreide oder was er sonst von dem Dorf Eikosipentarouon in Empfang nimmt (ὑποδέχεται), rechtzeitig abliefern wird gemäß den Erhebungsvorschreibungen (τὰ προγραφία) oder den Quittungen (ἐντάγια)<sup>26</sup>. Wenn Petros das nicht macht oder nicht vollständig bezahlt, wird Sambas mit seinem gesamten Vermögen für die vollständige Ablieferung und eventuell dem Eustochios entstandenen Schaden einstehen. Obwohl SPP XX 128 um ein Jahrhundert älter ist als P.Oxy. I 136 und aus einem staatlichen Kontext stammt, sind die Vorgänge und deren juristische Fassung sehr ähnlich. Für die Übernahme eines Amtes mussten Bürgen beigebracht werden, welche für die ordentliche Amtsführung – insbesondere die Erhebung und Ablieferung der Steuern – einzustehen hatten. Bisweilen scheinen die Bürgen dazu nur unter der Bedingung bereit gewesen zu sein, dass der Verbürgte in einer zusätzlichen Abmachung dem Bürgen versicherte, dass er sich an seinem gesamten Vermögen schadlos halten könne, falls die Bürgschaft wirklich schlagend werden sollte.

25 Ein weiteres, jedoch sehr fragmentarisches Beispiel liegt in P.Bour. 19 (Thebais oder Alexandria), vgl. die Neuedition und den Kommentar von J. Gasco, Un cautionnement adressé au gouverneur militaire et préfet Augustal d'Égypte (réédition de P.Bour. 19), Cd'É 80 (2005) 251–269.

26 SPP XX 128, 3–6: προσελθὼν παρακέκληκα τὴν σὴν μεγαλοπρέπειαν | ὥστε καταπι[στ]εῦσαι Ἀὐρηλίῳ Πέτρῳ υἱῷ Θεοδότου σιτομέτρῃ ἀπὸ τῆσδε τῆς Ἀρσινοειτῶν ὑποδέξασθαι τὸν δημόσιον σῆτον κώμης Εἰκοσιπενταρούρων τῆς | Θε[ο]δοσιουπ[ολι]τικῆς ἐνορίας τῆς ἐμβολῆς τῆς εὐτυχοῦς ἐνδεκάτης ἰνδικτίονος ἢ καὶ ἄλλων ὧν ἐπιτρέψη τὸ σὸν μέγεθος ἐμοῦ αὐτοῦ τοῦ Σαμβᾶ ἐγ'γνωμένου αὐτὸν καὶ | ἀναδεχομέν[ου] καὶ εἴξασα [τα]ίς ἐμῆς παρακλήσεσιν τοῦτο πεποίηκεν, ἐζήτησεν δὲ δι' ἐγ'γράφου ὁμολογίας τὸ ἀσφαλές παρ' ἐμοῦ δέξασθαι περὶ τῆς ἀποκαταστάσεως οὗ ὑποδέχεται | ὁ προειρημέν[ος] Πέτρος δημοσίου γενήματος ἢ καὶ ἄλλου κτλ.

Ein solcher Vertrag zur Sicherstellung des Bürgen liegt auch in dem hier edierten Urkundenfragment vor. Gegenstand der Bürgschaft dürfte auch hier die Übernahme einer Funktion sein, die mit der Kollekte und Ablieferung der Abgaben des Dorfes Bubastos betraut war. Die Vergleichsbeispiele in SB I 4781 und 4815 = 4792 zeigen zudem, dass derlei Verträge häufiger in der Gutsverwaltung des Strategius Paneuphemos und den damit verbundenen Dörfern des Arsinoites vorkam.

1. τ[οῦ] κ[υ]ρ[ίου]: Die Lesung des ersten Buchstabens nach dem Artikel, von dem nur ein nach rechts blickender, unter die Zeile ragender Haken erhalten blieb, ist nicht sicher. Wahrscheinlich handelt es sich um den Abstrich eines κ. Zur weniger plausiblen Alternative τ[ῆ]ς [ἀγ]ί[ας] s. oben Einleitung.

3. [ἐν Ἄρ](σινοῖτων πόλει): Es ist ungewöhnlich, dass die stark gekürzte Angabe des Errichtungsortes an den Beginn einer neuen Zeile gestellt wird; normalerweise versucht man, sie noch am Ende der Zeile unterzubringen. Doch hier deuten der Zeilenabstand und der geschwungene, bis in die nächste Zeile reichende Kürzungsstrich darauf hin, dass die Angabe am Anfang der Zeile zu stehen kam.

4. τῷ [ὑπερφουεστάτῳ ὑπάτῳ]: Zur Ergänzung der Titulatur des Strategius, s. Einleitung. Das für Männer senatorischen Standes reservierte Rangprädikat hat zuletzt C. Begass, Bemerkungen zum spätantiken Rangtitel ὑπερφουεστάτος in den Papyri, ZPE 180 (2012) 279–286 untersucht.

7. [πα]ρακλήσεις προσ[- : Die Parallelen zeigen, dass eine Form von προσφέρω oder προσάγω zu erwarten ist: P.Oxy. I 125, 5: ἐπειδήπερ παρακλήσεις προσήγαγον τῇ ὑμετέρῃ αἰδεσιμότητι κτλ.; P.Flor. III 323, 5–6: δεήσεις καὶ παρακλή[σ]εις προσ[ε]νήνοχά σοι ἀναδέξασθαί με κτλ.; P.Berl.Zill. 8, 12: ἐκ πολλῆς δὲ παρακλήσεως προσενεχθείσης παρ' ἐμοῦ κτλ. Die beiden erhaltenen Wörter gehören zu der Phrase, mit welcher der Verbürgte ausdrückt, dass der Vertrag auf sein Ersuchen hin entstanden ist.

8. [ἐμπ]ειστεῦσαί μοι τη[ : Diese Wörter gehören zu der Bitte, der Adressat möge dem Verbürgten die Kollekte der Abgaben „anvertrauen“: vgl. SPP XX 128, 4 ὅστε καταπι[στ]εῦσαι Αὐρηλίῳ Πέτρῳ υἱῷ Θεοδότου σιτομέτρῃ ἀπὸ τῆσδε τῆς Ἄρσινοειτων ὑποδέξασθαι τὸν δημόσιον σῖτον κώμης Εἰκοσιπενταρούρων; und SB V 8029, 10–11: καὶ πάντα τὰ ἐμπιστευ[όμενά μοι] παρά τε τῆς αὐτοῦ λαμπρότητος | καὶ παρὰ τῶν ὑμετέρων αὐτ[όθι γεωργῶν καὶ] ἀμπελουργῶν ἀποκαταστή[σα]ι κτλ.

9. [Bo]υβάστου τοῦ Ἄρσινο[ί]του νομοῦ: Das in der Herkleidou Meris gelegene Dorf ist vielfach bezeugt vom 3. Jh. v. Chr. bis ins 8. Jh. n. Chr., s. K. Wessely, Topographie des Faijûm (Arsinoites

Nomus) in griechischer Zeit, Wien 1904 (Denkschriften der kaiserlichen Akademie d. Wiss., phil-hist. Klasse, 50), 52f. und A. Calderini, Dizionario II, Milano 1973, 60f., Βούβαστος 2, sowie Suppl. I–V, jeweils s.v. Aufgrund unterschiedlicher Pagus-Zuordnungen hat jedoch N. Gonis, JJP 31 (2001) 22, Anm. 23 vorgeschlagen, dass es zwei Dörfer dieses Namens im Arsinoites gab, wobei das zweite in der Polemonos Meris zu lokalisieren sei; zustimmend: Th. Derda, Ἀρσινοίτης νομός. Administration of the Fayum under Roman Rule, Warszawa 2006 (JJP Suppl. VII), 17f., 201, Anm. 129 und 269, Anm. 24.

10. τοῦτο ποιεῖν: Diese Formulierung gehört zu der Feststellung des Verbürgten, dass der Adressat sich auf Bitten hin bereit erklärt hat, „dies zu tun“, d.h. die Bürgschaft zu übernehmen. Vgl. die Formulierungen in P.Oxy. I 125, 9–10: καὶ κατὰ τὴν | ἐμὴν αἴτη[σ]ιν ἢ ὑμετέρα αἰδε[σ]ιμότης τοῦτο πεποίηκεν; P.Flor. III 323, 6–7: καὶ εἴξασα ἢ σ[ὴ] θαυμ[α]σιότης [ταῖς ἐμαῖς | - ca.? - πα]ρ[α]κλήσεσι, το[ῦ]το μὲν κατεδέξατο ποιεῖν; SPP XX 128, 6: κ[α]ὶ εἴξασα [τα]ῖς ἐμῆς παρακλήσεσιν τοῦτο πεποίηκεν.

11. [τούτ]ου κ[ο]μίσασ[θ]αι: Die beiden Wörter gehören zur Erklärung des Verbürgten, dass es „über diese (Angelegenheit, sc. die Bürgschaft) den vorliegenden Vertrag ausstellt: vgl. P.Flor. III 323, 7–8: προσ]ήτησεν δὲ παρ' ἐμοῦ περὶ τούτου κομίσασθαι ἔγγραφον ἀ[σ]φάλ[ειαν]; P.Oxy. I 125, 10–11: συνεπέζητησεν ἢ ὑμετέρα αἰδεσιμότης παρ' ἐμοῦ ἔγγραφον παρακλητικὴν ὁμολογίαν κομίσασθαι περὶ τούτου; P.Lond. III 1007a, 22–23: [π]λείστων | [ - ca.? - παρακλή]σεων προσενηνεγμένων αὐτῇ παρ' ἐμο(ῦ) περὶ τούτου ἠνέσχετο ταῦτα κομίσασθα[ι].

13. ὑπ[ο]δοχῆς: Man erwartet in Anlehnung an SB I 4781, 26 und 4815 = 4792, 8 eine Formulierung wie ὑπ[ο]δοχῆς κόμης Βουβάστου, s. oben, Einleitung.